

# **Richtlinie für akademische Ehrungen der FH JOANNEUM**

Version 1.0 vom 17.09.2015

## **Richtlinie für akademische Ehrungen der FH JOANNEUM**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1. Geltungsbereich.....	3
§ 2. Allgemeines .....	3
§ 3. Antragsrechte, Zustimmung des Kollegiums .....	3
§ 4. Verleihung .....	3
§ 5. Widerruf .....	4
§ 6. Veröffentlichung von Ehrungen .....	4
<b>B. Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen .....</b>	<b>4</b>
§ 7. Ehrensatorin bzw. Ehrensator .....	4
§ 8. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger .....	4
§ 9. Honorarprofessur (FH).....	4

## **A. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

### **§ 1. Geltungsbereich**

Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der FH JOANNEUM zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

### **§ 2. Allgemeines**

(1) Für eine Ehrung kommen nur natürliche Personen in Frage. Jede Ehrung einer hochschulexternen Person kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

(2) Als hochschulextern gelten Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur FH JOANNEUM stehen bzw. nicht dem Aufsichtsrat oder den VertreterInnen des Eigentümers angehören. Zur Wahrung der für Akademische Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit wird bei

1. aktiven Politikerinnen und Politikern, deren Entscheidungen durch diese Ehrung beeinflusst werden können
2. aktiven Richterinnen und Richtern im In- und Ausland,
3. aktiven beamteten und nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder

grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur FH JOANNEUM besteht.

### **§ 3. Antragsrechte, Zustimmung des Kollegiums**

(1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums. Die Anträge für eine Ehrung sind spätestens sechs Monate vor den vorgesehenen akademischen Feiern beim Rektorat einzubringen. Den Anträgen sind ausführliche Unterlagen über die zu ehrende Person beizulegen, insbesondere auch Nachweise zu den besonderen Leistungen und Verdiensten dieser Person.

(2) Das Kollegium setzt eine Ehrungskommission zur Beurteilung des jeweiligen Antrags ein. Dieser Kommission gehören Mitglieder aller im Kollegium vertretenen Gruppen sowie die Rektorin bzw. der Rektor oder deren/dessen Stellvertretung an. Diese Kommission überprüft die eingelangten Anträge und spricht eine Empfehlung aus, die Grundlage des Beschlusses des Kollegiums ist.

(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen ist die Zustimmung des Kollegiums einzuholen.

### **§ 4. Verleihung**

Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von dem Rektor /der Rektorin unterfertigte Urkunde. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der FH JOANNEUM einzutragen und im Mitteilungsblatt der FH JOANNEUM zu veröffentlichen.

## **§ 5. Widerruf**

(1) Das Kollegium kann verliehene akademische Ehrungen, widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Die Urkunde ist in diesem Falle einzuziehen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken und im Mitteilungsblatt der FH JOANNEUM kundzumachen.

(2) Eine verliehene akademische Ehrung der FH JOANNEUM erlischt durch

- Verzicht

- Widerruf

(3) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleibt die Urkunde im Eigentum der/des Geehrten, doch ist auf der Urkunde der Verzicht zu bescheinigen. Der Verzicht ist im Ehrenbuch zu vermerken.

## **§ 6. Veröffentlichung von Ehrungen**

Die Verleihung von Ehrungen muss im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der FH JOANNEUM veröffentlicht werden. Die geehrten Persönlichkeiten müssen im Rahmen der Webpräsenz ständig verzeichnet sein.

# **B. Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

## **§ 7. Ehrensenatorin bzw. Ehrensenator**

Die FH JOANNEUM kann an herausragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die FH JOANNEUM und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel eines Ehren-Senators bzw. Senatorin der FH JOANNEUM verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen Engagement für die Aufgaben der FH JOANNEUM zu bestehen

## **§ 8. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger**

Die FH JOANNEUM kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der FH JOANNEUM besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der FH JOANNEUM verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch eine ideelle Förderung der FH JOANNEUM verstanden werden. Die akademische Ehrung als Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger soll Persönlichkeiten zu teil werden, die nicht der FH JOANNEUM angehören.

## **§ 9. Honorarprofessur (FH)**

(1) Eine Honorarprofessur (FH) wird ausschließlich an fachlich hochqualifizierte Personen vergeben, die in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur FH JOANNEUM stehen, aber seit mindestens 5 Jahren durch hervorragende Beiträge zur Lehre, in Form von Lehraufträgen mit der FH JOANNEUM eng verbunden sind.

(2) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessorin (FH) oder Honorarprofessor (FH) wird befristet oder unbefristet erteilt, ist mit der Zuordnung zu einem Institut der FH JOANNEUM verbunden und berechtigt zum Führen des Titels „Honorarprofessorin (FH)“ oder „Honorarprofessor (FH)“ (abgekürzt: „Hon.-Prof. (FH)“) ergänzt durch eine Fachbezeichnung.

(3) Die Honorarprofessur (FH) erlischt automatisch, wenn die Lehre an der FH JOANNEUM über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren nicht ausgeübt wird. Nach dem Übertritt in den Ruhestand bleibt die Honorarprofessur auch ohne Ausübung der Lehre aufrecht.